

3324/AB
Bundesministerium vom 10.11.2020 zu 3327/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.600.546

Wien, 5.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3327/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter** betreffend die **Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Ausgleichszulage („Mindestpension“) zwischen verheirateten/in Lebensgemeinschaft lebenden und alleinstehenden Frauen** wie folgt:

Frage 1:

- *Aus welchem Grund wird hinsichtlich der Richtsätze zwischen alleinstehenden und verheirateten Bezugsberechtigten differenziert?*

Die Ausgleichszulage soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern.

Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens.

Grundsätzlich unterscheidet das geltende Recht zwischen dem Einzelrichtsatz (Wert 2020: EUR 966,65) und dem Familienrichtsatz (Wert 2020: EUR 1.524,99). Der Einzelrichtsatz gilt für alleinstehende Personen bzw. Personen, die sich einer Lebensgemeinschaft (die ja rechtlich keine Verbindlichkeit hat) befinden. Der Familienrichtsatz gilt für verheiratete oder verpartnerte, im gemeinsamen Haushalt lebende Pensionisten.

Erreicht die Pension plus sämtliches zu berücksichtigendes Nettoeinkommen nicht die Höhe des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes, so hat die oder der Pensionsberechtigte, solange sie oder er eben einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage zur Pension. Bei der Feststellung des Anspruchs auf Ausgleichszulage ist aber auch das gesamte Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin zu berücksichtigen. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die Kostenersparnis, die durch das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt entsteht, sich entsprechend in der Höhe des Richtsatzes niederschlägt.

Eben auch aus diesem Grund beträgt der Familienrichtsatz, der selbstverständlich nur einmal pro betroffenem Paar ausbezahlt wird, nicht das Doppelte des Einzelrichtsatzes, da die Synergien des gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gebührt sowohl zum Einzel- als auch zum Familienrichtsatz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Kindererhöhungsbetrag von aktuell EUR 149,15 pro Kind.

Fragen 2 bis 4:

- *Ist eine Änderung/Anpassung der dahingehend einschlägigen Rechtsgrundlagen (§§ 292, 293 ASVG; §§ 149, 150 GSVG; §§ 140, 141 BSVG) beabsichtigt?*

Gegenwärtig ist keine Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen beabsichtigt.

- *Wenn „Ja“, wann kann mit einer diesbezüglichen Änderung/Anpassung gerechnet werden?*

- *Wenn „Nein“, welche Gründe sprechen gegen eine Änderung/Anpassung der Rechtsgrundlagen?*

Das Pensionsversicherungsrecht ist laufend Reformen unterworfen und dort, wo Anpassungsbedarf besteht, werden bestehende Regelungen adjustiert.

Fragen 5 bis 7:

- *Gibt es Möglichkeiten, die es alleinstehenden Frauen erleichtern, die Anspruchsvoraussetzungen der Ausgleichszulage zu erfüllen?*
- *Wenn „Ja“, welche sind das?*
- *Wenn „Nein“, warum gibt es keine derartigen Möglichkeiten?*

Die Kriterien bzw. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Ausgleichszulage sind nicht geschlechterspezifisch.

Frage 8:

- *Wie viele alleinstehende Frauen erreichen trotz Erwerbstätigkeit und erworbener Pensionsansprüche nur durch die Ausgleichszulage eine „Mindestpension“?*

Die Beantwortung dieser Frage ist nur für den Pensionsstand Dezember möglich. Im Dezember 2019 erhielten 78.391 alleinstehende Frauen zu ihrer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension (im Folgenden Direktpension) eine Ausgleichszulage. Weitere 3.771 Frauen erhielten eine Ausgleichszulage zu einer Hinterbliebenenpension, bezogen aber gleichzeitig auch eine Direktpension.

Frage 9:

- *Wie viele alleinstehende Frauen erreichen mit Erwerbstätigkeit auch nur eine Pension in Höhe der „Mindestpension“?*

Diese Frage kann mangels Information über den Familienstand jener Pensionsbezieherinnen, die keine Ausgleichszulage erhalten, nicht beantwortet werden.

Frage 10:

- *Wie viele verheiratete/in Lebensgemeinschaft lebende Frauen erhalten trotz Erwerbstätigkeit und dadurch erworbener Pensionsansprüche nur durch die Ausgleichszulage eine „Familien-Mindestpension“ gemeinsam mit dem Partner?*

Im Dezember 2019 bezogen 6.097 verheiratete/verpartnete Frauen zu ihrer Direktpension eine Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes. Wenn die Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes beim Mann zur Auszahlung kommt, kann mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht festgestellt werden, ob die jeweilige Partnerin ebenfalls eine Direktpension erhält.

Bei Lebensgemeinschaften kommt der Einzelrichtsatz zur Anwendung.

Frage 11:

- *Wie hoch ist die Anzahl der Haushalte, wo beide Ehe- bzw. Lebenspartner jeweils auf die Ausgleichszulage angewiesen sind und dadurch „nur“ eine „Familien-Mindestpension“ erhalten?*

Im Dezember 2019 erhielt je eine Pensionsbezieherin bzw. ein Pensionsbezieher in insgesamt 28.173 Haushalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes.

Frage 12:

- *Wie hoch ist die vermutete Dunkelziffer, wo zwei alleinstehende Menschen eine offiziell gemeldete Partnerschaft (zB. gemeinsamer Wohnsitz) vermeiden, um dadurch nicht die jeweils eigene „Mindestpension“ zu verlieren?*

Wie viele Paare in Lebensgemeinschaft nur deshalb keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen, weil dies zu einem Wegfall der Ausgleichszulage(n) führen würde, kann nicht abgeschätzt werden. Die Eheschließung bzw. das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft kann außerdem über den allfälligen Wegfall von Ausgleichszulagen hinaus pensionsversicherungsrechtliche Folgen haben (Wegfall von Witwen- oder Witwerpensionen).

Frage 13:

- *Wie ist die „Familien-Mindestpension“ mit den Zielen und Grundsätzen, Frauen zu stärken, eigenständig leben zu können, jederzeit auf das eigene Konto zugreifen zu können und nicht von einem Partner abhängig zu sein, vereinbar?*

Zunächst ist festzuhalten, dass es im österreichischen Pensionssystem keine „Familien-Pension“ gibt, es gibt individuelle Pensionsbezüge einzelner Betroffener. Je nach Ausgestaltung im Einzelfall fällt die Ausgleichszulage einer/einem der beiden Pensionsbezieher/innen zu. Der Ausgleichszulagenrichtsatz ist von einer Zuordnung zu einem Geschlecht unabhängig konzipiert und kommt grundsätzlich jener Person zu, bei der zuerst die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Fragen 14 bis 16:

- *Gibt es Maßnahmen, um die Selbstständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit alleinstehender Frauen in der Pension zu gewährleisten?*
- *Wenn „Ja“, welche Punkte umfassen diese Maßnahmen?*
- *Wenn „Nein“, warum sieht man keinen Bedarf, die finanzielle Selbstständigkeit der Frau im Pensionsalter zu fördern?*

Der Familienstand ist für die Bemessung der Pension grundsätzlich ohne Bedeutung. Eine Ausnahme bildet die Höhe der Ausgleichszulage, die aber keine Versicherungsleistung ieS ist, sondern Sozialhilfecharakter hat und aus Steuermitteln finanziert wird. Im Pensionssystem gibt es verschiedene Maßnahmen, die insbesondere Frauen zugutekommen und die sich unmittelbar auf die Höhe der Pension auswirken, wie etwa die Anrechnung von Kindererziehungszeiten oder das Pensionssplitting, bei dem der einmal gesplittete Beitragsanteil für die Pensionsberechnung nachträglich nicht mehr widerrufen werden kann.

Fragen 17 und 18:

- *Ist eine Auflistung nach Jahrgängen möglich, um die Veränderung betreffend der verheirateten/in Lebensgemeinschaft lebenden und alleinstehenden sowie alleinstehenden und alleinerziehenden Ausgleichszulagenbezieherinnen vergangener Jahre im Vergleich zu heute, zu visualisieren?*

- *Wenn „Nein“, warum nicht und wird eine derartige Darstellung jemals in Erwägung gezogen?*

Nein, eine solche Auflistung ist mangels spezifischer Daten nicht möglich.

Die Pensionsdaten enthalten weder Informationen über den Familienstand (*mit Ausnahme der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen und der Bezieherinnen und Bezieher von Witwen- oder Witwerpensionen*) oder über das Bestehen von Lebensgemeinschaften noch darüber, ob Bezieherinnen von Ausgleichszulagen Alleinerzieherinnen sind oder waren. Derartige Informationen sind mit den oben angeführten Ausnahmen für die Pensionsversicherung rechtlich nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

